

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Gewässerschadenhaftpflichtversicherung geben. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Gewässerschadenhaftpflichtversicherung an. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie alle weiteren im Versicherungsschein genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung ohne Anlagenrisiko versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren der Veränderung der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers, für die Sie verantwortlich sind und anderen daher Ersatz leisten müssen.

Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mit Anlagenrisiko versichert Sie gegen solche Schäden, wenn Sie in Ihrer Eigenschaft als Inhaber bestimmter Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen für diese verantwortlich sind. Zudem sind Sie gegen Schäden aus den Gefahren der Verwendung der gelagerten Stoffe versichert.

Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben, sind mitversichert, wenn sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen des Versicherungsschutzes regulieren wir zudem nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen. Einzelheiten finden Sie in den Besonderen Bedingungen zu den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise.

Einzelheiten hierzu finden Sie in den „Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung“. Beachten Sie aber bitte, dass Sie die endgültigen Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Denken Sie bitte daran, den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich zu zahlen, wenn der im Versicherungsschein angegebene Zeitpunkt des Versicherungsbeginns erreicht ist, spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins. Bei verspäteter Zahlung beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Außerdem können wir bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Alle weiteren Beiträge sind je nach Zahlungsweise zu Beginn des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Zudem können wir den Vertrag unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte der Ziffer 9 der beigefügten AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen, Schäden durch höhere Gewalt (elementare Naturkräfte), sowie Schäden, die unmittelbar auf Maßnahmen von hoher Hand beruhen.

In der Gewässerschadenhaftpflichtversicherung mit Anlagenrisiko sind jedoch Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch entstehen, dass gewässerschädliche Stoffe bestimmungswidrig aus der versicherten Anlage ausgetreten sind, versichert. Ausgeschlossen bleiben dagegen Schäden an der versicherten Anlage selbst. Je Schadenfall besteht eine Selbstbeteiligung in Höhe von 250,00 €.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den Besonderen Bedingungen zur den Gewässerschadenhaftpflichtversicherungen.

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflicht haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die angeforderten Daten unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig angeben. Beachten Sie die genannten Verpflichtungen bitte mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz an zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen anpassen und damit gewährleisten zu können, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, fragen wir jährlich nach Änderungen des Risikos gegenüber den bisherigen Angaben. Eine solche Anfrage kann auch in einem Hinweis auf der Beitragsrechnung bestehen. Über Änderungen müssen Sie uns innerhalb eines Monats nachdem wir Sie schriftlich um Mitteilung gebeten haben, informieren.

Zudem ist es möglich, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Abschnitt 5 dieses Blattes beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung benötigter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie eingeleitet werden (z.B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziffer 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf Ihrer Vertragslaufzeit zugehen muss.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der beigefügten AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der im Abschnitt 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeit zum Ablauf des Vertrages stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu. Wenn wir eine Leistung erbracht haben oder Ihnen gerichtlich eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zugestellt wird, können Sie sich von dem Vertrag lösen. Die Kündigung bedarf der Textform und muss uns spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugehen. Zudem können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung, dass sich der Beitrag aufgrund einer Beitragsangleichung bei unverändertem Versicherungsschutz erhöhen wird, kündigen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern.

Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen.

Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem zuständigen Berater – er wird Sie gern beraten!